

Entnahmen - § 4 Abs.1 S.2 EStG

(Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen u. Leistungen)

Entnahmen sind betriebsfremde Vorfälle i.S. von § 15 Abs.2 EStG, die das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres gemindert haben, aber den steuerlichen Gewinn, d.h. die Einkünfte und die Einkünftefähigkeit nicht beeinflussen dürfen.

Entnahmen sind deshalb dem Unterschiedsbetrag (BVU) zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres (BVE) und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (BVA) wieder hinzuzurechnen.

Eine Entnahme i.S.d. § 4 Abs.1 S.2 EStG liegt vor, wenn...

- ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens
 - das entnahmefähig ist
 - durch eine Entnahmehandlung des Stpfl. (vgl. § 38 AO)
 - betriebsfremden Zwecken zugeführt wird oder
 - eine Nutzung oder Leistung zu betriebsfremden Zwecken erfolgt.
- (vgl. hierzu R 4.3 Abs.2 bis 4 EStR).

Zu bewerten sind Entnahmen gem. § 6 Abs.1 Nr.4 S.1 HS.1 EStG grds. mit dem **Teilwert** (vgl. § 10 BewG), sofern § 6 Abs.1 Nr.4 EStG nicht **Sonderregelungen** vorsieht, z.B. bei privater Kfz-Nutzung oder bei Spenden (Buchwertprivileg).

Einer **Entnahme steht** grundsätzlich **gleich** der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der BRD hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts, vgl. **§ 4 Abs.1 S.3 EStG**.

Ausnahme: § 4 Abs.1 S.5 EStG mit korrespondierender Besteuerung nach § 15 Abs.1a EStG (vgl. auch UmwStG).

Bewertung mit dem **gemeinen Wert** (§ 9 BewG), vgl. § 6 Abs.1 Nr.4 S.1 HS.2 EStG

§ 6 Abs.1 Nr.4 EStG findet entsprechend Anwendung bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG (vgl. § 6 Abs.7 EStG), da hier keine Bewertung von WiG als BV (sondern von Entnahmen) geboten (damit nicht vom Einleitungssatz des § 6 EStG ausgeschlossen) und überdies dem Grundsatz der Gewinnleichheit zu folgen ist.

Bei Entnahmen ist aus Sicht des UStG der Tatbestand der unentgeltlichen Wertabgabe gem. § 3 Abs.1b oder Abs. 9a UStG erfüllt, steuerbar unter der grundsätzlichen Voraussetzung des vollen oder teilweisen Vorsteuerabzugs.

Die auf die Entnahme entfallende USt ist nicht Entnahme (vgl. Bewertung grds. zum Teilwert), sondern nicht abzugsfähige Ausgabe i.S. § 12 Nr.3 EStG!